

17.03.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

In - R

zu **Punkt ...** der 1032. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**A****Der Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat nimmt von dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung Kenntnis, mit dem u. a. § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG und § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG geändert werden sollen. Hierdurch soll – dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 2. Dezember 2022 folgend – der von Gesetzes wegen vorgesehene Verlust der Beamtenrechte auch dann eintreten, wenn Beamtinnen oder Beamte im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt werden.

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass der Gesetzentwurf keine entsprechende Änderung des § 24 Nummer 2 DRiG vorsieht. Damit würden Richterinnen und Richter im Hinblick auf eine Verurteilung wegen Volksverhetzung nach § 130 StGB weniger streng behandelt als Beamtinnen und Beamte und damit auch als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Dies würde nach Ansicht des Bundesrates

...

zu einem Wertungswiderspruch führen.

Bislang ist die Regelung des § 24 Nummer 2 DRiG strenger als die entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften, weil bei ersterer eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer der normierten Straftatbestände unabhängig von deren Dauer zur Beendigung des Richterverhältnisses führt, während bei Beamtinnen und Beamten der Verlust der Beamtenrechte nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG bzw. § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG erst bei einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten eintritt.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit § 24 DRiG angepasst werden sollte, um in Bezug auf den Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB einen Gleichlauf der beamten- und richterrechtlichen Vorschriften zu erreichen.

2. Zu Artikel 5 (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG),
Artikel 6 (§ 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG),
Artikel 7 Nummer 3 (§ 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, § 61
Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeamtVG)

In Artikel 5, 6 und 7 Nummer 3 sind jeweils die Wörter ,das Wort „Volksverhetzung“ ‘ durch die Wörter ,die Wörter „Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen, Volksverhetzung“ ‘ zu ersetzen.

Begründung:

Die Straftatbestände der Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen nach den §§ 129, 129a StGB sollen ebenfalls in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG, § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG, § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeamtVG aufgenommen werden, da sie dem Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB vergleichbar sind. Auch bei ihnen handelt es sich, wie bei der Volksverhetzung, um Straftaten gegen die öffentliche Ordnung.

Die einzelnen Tatvarianten der §§ 129 und 129a StGB legen verschiedene Strafraumen fest. Ziel ist es, nun auch diejenigen Tatvarianten der §§ 129 und 129a StGB im Rahmen von § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG, § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBG, § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeamtVG zu erfassen, die bisher als Mindeststrafe eine Geldstrafe (beispielsweise die Gründung, Beteiligung oder Unterstützung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Absatz 1 Satz 1 und 2 StGB) oder eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten androhen (beispielsweise in besonders schweren Fällen der Gründung, Beteiligung oder Unterstützung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Absatz 1, Absatz 5

Satz 1 und 3 StGB sowie der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a Absatz 5 StGB). Bei anderen Tatvarianten (beispielsweise der Gründung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Absatz 1 StGB) liegt die Mindeststrafe bereits bei einem Jahr Freiheitsstrafe, so dass diese Fälle bereits nach geltender Rechtslage unter § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BeamStG und § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BBG fallen. Etwas Anderes gilt jedoch für § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeamtVG, da nach diesen Vorschriften eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren erforderlich ist. Daher erscheint die vorgeschlagene Regelung insgesamt als vorzugswürdig.

B

3. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.